

MERKBLATT



Verjährung von Forderungen

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Ursula Krauß

E-Mail
krauss@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-212

Datum/Stand
Oktober 2017

I. ALLGEMEINES

Im täglichen Geschäftsverkehr werden eine Vielzahl von Verträgen zwischen Privatpersonen und Kaufleuten, aber auch zwischen Kaufleuten untereinander abgeschlossen, beispielsweise Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge und vieles mehr. Aus diesen Verträgen entstehen Verpflichtungen wie z.B. die Bezahlung des Kaufpreises. Der Geltendmachung solcher Ansprüche ist eine zeitliche Grenze gesetzt. Das bedeutet, nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist kann der Schuldner sich auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen, obwohl er rechtlich gesehen weiterhin besteht.

Für das Jahr 2017 gilt:

Alle Rechnungen aus dem Jahr 2014 verjähren in der Regel zum 31. Dezember 2017. Sichern Sie jetzt Ihre Ansprüche! Welche Maßnahmen Sie ergreifen richtet sich nach den Einzelumständen. Sie können Ihre Ansprüche sichern, wenn Sie ein Mediationsverfahren oder ein Güteverfahren durchführen, einen Mahnbescheid beantragen oder vor Gericht Klage erheben.

Aber Achtung: Die Verjährung tritt nur dann ein, wenn der Mahnbescheid oder die Klage dem Schuldner noch vor dem 31.12.2017 vom jeweils zuständigen Gericht zugestellt wird. Beim Mediations- oder Güteverfahren hingegen reicht es aus, wenn Gläubiger und Schuldner in Verhandlung treten oder sich an die zuständige Stelle wenden.

Im Einzelnen dazu näheres:

II. VERJÄHRUNGSFRISTEN

Jährlich gehen Millionenbeträge durch außer Acht gelassene Verjährungsfristen von Zahlungsansprüchen verloren. Ein wichtiger Stichtag ist hierbei der 31. Dezember eines jeden Jahres. Denn eine Forderung beginnt grundsätzlich zum Ende des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Mit Ablauf des 31. Dezember verjähren deshalb die Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs die der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit der Gläubiger seinen Anspruch sowie den Schuldner kennt.

Aber auch für andere, keinen Zahlungsanspruch begründende Schuldverhältnisse sind Verjährungsfristen zu beachten.

Die folgende Aufstellung soll lediglich einen Überblick über die wichtigsten Verjährungsfristen im BGB bieten:

Art des Anspruchs	Frist	Fristbeginn
regelmäßige Verjährung (z.B. Kaufpreisforderung, Werklohnforderung) §§ 195, 199 BGB	3 Jahre	nach Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner = Regelverjährung

titulierte Ansprüche und gleichgestellte Ansprüche (z.B. Urteile, Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden, Vollstreckungsbescheide) § 197 BGB	30 Jahre	Rechtskraft
Schadensersatzansprüche z.B. wegen Verletzung an Leben, Körper usw. § 199 BGB	30 Jahre	Begehung der Handlung
Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag (Ausnahme siehe unten) § 438 BGB	2 Jahre	Übergabe der Sache
Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte bei Kaufvertrag über ein Bauwerk oder Gegenständen, die für ein Bauwerk verwendet wurden	5 Jahre	Übergabe der Sache
Gewährleistungsrechte aus einem Werkvertrag (Ausnahme Bauwerk, siehe unten) § 634a BGB	2 Jahre	Abnahme des Werkes
Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk § 634a BGB (Ausnahme VOB-Vertrag, siehe unten)	5 Jahre	Abnahme des Werkes
Gewährleistungsrechte aus VOB-Vertrag aus Herstellung eines Bauwerks (§ 13 VOB/B)	4 Jahre	Abnahme des Werkes
Gewährleistungsrechte aus VOB-Vertrag für Arbeiten an einem Grundstück, soweit keine Bauwerksarbeiten, Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten, Teile von Feuerungsanlagen § 13 VOB/B	2 Jahre	Abnahme des Werkes
Gewährleistungsrechte aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse (Software) §§ 195, 199 BGB	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Reisevertragsrecht § 651g BGB	2 Jahre	geplantes Reiseende

III. HEMMUNG ODER NEUBEGINN DER VERJÄHRUNG

Die Verjährung einer Forderung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt.

1. Hemmung

Verjährungshemmung bedeutet, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Die Verjährungsfrist läuft nach der Hemmung aber weiter. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird also lediglich um den Zeitraum der Hemmung aufgeschoben, so dass die bereits abgelaufene Zeit relevant bleibt.

2. Neubeginn

Die Verjährung beginnt erneut zu laufen (früher Unterbrechung der Verjährung), wenn ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird, § 212 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Falle der Nacherfüllung eines Kaufvertrages durch Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährung ebenfalls neu zu laufen.

3. Wesentliche Hemmungstatbestände

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Dazu zählen z.B.:
 - die Durchführung von Verhandlungen
 - die Durchführung eines Mediationsverfahren
 - die Durchführung eines Güteverfahrens
 - die Durchführung eines Nachbesserungsversuchs
- Klageerhebung
- Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren

IV. DAUER DER HEMMUNG

Wie lange die Verjährung gehemmt ist, hängt vom Hemmungstatbestand ab. In den meisten Fällen wird sie gehemmt durch Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger, durch Zustellung eines Mahnbescheids oder durch Klageerhebung (§§ 203-204 BGB).

1. Hemmung bei Verhandlung

Schwebende (ernsthafte) Verhandlungen hemmen die Verjährung. Auch bei Verhandlungen über das Bestehen eines Anspruchs müssen daher nicht sofort gerichtliche Schritte zur Abwendung der Verjährung eingeleitet werden. Die Verjährung ist solange gehemmt, bis eine

Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

2. Hemmung bei Mahnverfahren

Die Verjährung hat insbesondere Auswirkungen beim Mahnverfahren, da es häufig erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet wird. Es besteht die Gefahr, dass durch ein kurzes Fortlaufen der (noch verbliebenen restlichen) Frist nach Zustellung des Mahnbescheides die Verjährung eintritt. Die Hemmung endet gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung. Letzte Verfahrenshandlung ist die Zustellung des Mahnbescheids an den Schuldner. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Verjährung weiter. Erst wenn das Verfahren erneut betrieben wird, z.B. durch Erhebung der Klage, setzt die Hemmung erneut ein. Möglicherweise ist dies dann jedoch zu spät, da die Verjährung bereits eingetreten ist.

Tipp:

Das Mahnverfahren sollte daher stets in Gang gehalten werden und nicht länger als sechs Monate ruhen gelassen werden. Eine derartige Möglichkeit bietet beispielsweise der Antrag auf Einleitung des streitigen Verfahrens.

Achtung:

Außergerichtliche Mahnungen, also private Zahlungsaufforderungen, hemmen die laufende Verjährung von Ansprüchen hingegen nicht, selbst wenn sie schriftlich und in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Auch mehrfache schriftliche Mahnungen bewirken keine Verjährungshemmung.

Bei Unklarheiten raten wir Ihnen, sich fachkundige Unterstützung bei einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens einzuholen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern